

Empfehlung

der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2008/
Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.07.2008)

Die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz begrüßen die Reformen des Studiums, die durch den Bologna- Prozess angestoßen worden sind. Die Modularisierung der Studiengänge wie auch die Einführung gestufter Studiengänge haben weitreichende strukturelle Veränderungen ausgelöst, die die Reformüberlegungen zur Lehrerbildung unterstützen. Auf diesem Hintergrund wird die Umgestaltung der Lehrerausbildung in partnerschaftlicher Kooperation von beiden Seiten begleitet.

Gemeinsames Ziel ist eine kompetenzorientierte Lehrerbildung. Zur Erreichung dieses Zieles halten die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz eine bessere Verzahnung zwischen der Ersten und Zweiten Phase der Lehrerbildung für erforderlich.

Die Integration berufspraktischer Elemente in eine neue strukturierte Masterphase ist ein Weg, Ausbildungsziele und Lernorte beider Phasen zu verbinden und dabei gleichzeitig die internationalen Anforderungen an Masterabschlüsse zu erfüllen. Hierzu muss eine enge Kooperation den Hochschulen mit anderen Institutionen der Lehrerausbildung erfolgen.

Mit ihrem Beschluss vom 28.02.2007 hat die Kultusministerkonferenz den Ländern unter anderem die Möglichkeit eröffnet, mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes zu vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkten erreicht sind.

Eine Option zur Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in das Masterstudium ist die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium. Mit Beschluss vom 28.06.2002 hat die Kultusministerkonferenz die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer – ggf. auch

pauschalieren – Einstufung in ein Hochschulstudium anzurechnen und die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine solche Anrechnung erfolgen kann.

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschließen den folgenden gemeinsamen Rahmen für die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium und fordern Länder und Hochschulen auf, auf dieser Grundlage Vereinbarungen zu treffen:

- Maßstab für die schulpraktische Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst bilden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- Auf dieser Basis verständigen sich die Hochschulen und die Institutionen der zweiten Ausbildungsphase auf landesspezifische Qualifikationsrahmen, die den Grad der Kompetenzentwicklung in den Bildungswissenschaften und in den Fachdidaktiken in beiden Ausbildungsphasen konkretisieren.
- Gemäß der erarbeiteten Qualifikationsrahmen werden von den Hochschulen und den Institutionen der zweiten Ausbildungsphase gemeinschaftlich und einvernehmlich Ausbildungsformate und Prüfungsverfahren im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten bei einem einjährigen Ausbildungsabschnitt entwickelt, die die Grundlage für die Anrechnung auf das Hochschulstudium darstellen.
- Beide Partner halten die Studierbarkeit der Masterstudiengänge einschließlich der anzurechnenden Teile des Vorbereitungsdienstes innerhalb der Regelstudienzeit für geboten.
- Die Länder berücksichtigen länderübergreifend schulpraktische Ausbildungszeiten im Rahmen des Masterstudiums bei der Bemessung der individuell zu leistenden Dauer des Vorbereitungsdienstes.
- Ein Masterstudiengang, bei dem bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden, kann als Masterstudiengang akkreditiert werden.